

## § 8

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

## § 9

(1) Die Medaille ist rund und hat einen Durchmesser von 35 mm. Sie trägt auf einer grünemaillierten Grundplatte den silbernen Polizeistern, in den zwei Figuren aus Goldbronze, die einen Arbeiter und einen Volkspolizisten darstellen, eingelassen sind. Die Figuren tragen gemeinsam eine schwarzrotgoldene Fahne, deren Fahnentuch den oberen Rand der Medaille überragt. Unter dem Polizeistern sind die Worte „Für Dienst am Volke“ in Goldbronze eingelegt.

(2) Zur Medaille gehört eine rechteckige Interimsspange, die mit grünem, an den beiden Rändern rot gestreiftem Band bezogen ist. In der Mitte der Interimsspange ist die Medaille in Miniaturausführung aufgelegt.

## § 10

(1) Das Tragen der Medaille bzw. der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

(3) An der Zivilkleidung werden Medaille und Interimsspange auf der linken oberen Brustseite getragen.

## § 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).

### Ordnung über die Verleihung der „Medaille für treue Dienste in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“

## § 1

(1) Die „Medaille für treue Dienste in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für treue Dienste in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“.

## § 2

Die Medaille kann verliehen werden für treue, gewissenhafte und ehrliche Pflichterfüllung in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern und im Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs\*

## § 3

Die Medaille wird verliehen an Angehörige der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern und an Angehörige des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.

## § 4

Die Medaille wird in drei Stufen verliehen:

**in** Bronze — nach fünfjähriger ununterbrochener Dienstzeit,

in Silber — nach zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit,

**in** Gold — nach fünfzehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit

## § 5

Der Minister des Innern erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg sowie über das Recht zur Verleihung der Medaille.

## § 6

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

## § 7

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem internationalen Kampftag der Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

## § 8

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, versilbert bzw. vergoldet und hat einen Durchmesser von 31,5 mm. Die Vorderseite zeigt den Volkspolizeistern. Sechs Zacken des Sterns sind glatt und sechs Zacken sind strahlenförmig geprägt. In der Mitte des Sterns befindet sich ein Schild, das symbolisch die Farben der Deutschen Demokratischen Republik zeigt. Um das Schild sind die Worte „Für treue Dienste“ und ein stilisierter Lorbeerzweig angeordnet. Die Rückseite der Medaille zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik über der aufgehenden Sonne.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen, mit grünem Band bezogenen Spange getragen. Das Band für die Medaille in Bronze hat drei rote, für die Medaille in Silber drei silberfarbene und für die Medaille in Gold drei goldfarbene Längsstreifen.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medallenspange gekennzeichnet.

## § 9

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

## § 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).

### Ordnung über die Verleihung der „Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“

## § 1

(1) Die „Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“.

## § 2

Die Medaille kann verliehen werden für vorbildliche Leistungen:

- a) bei der Sicherung der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) bei der Festigung und Stärkung der Einsatzbereitschaft der Deutschen Grenzpolizei,
- c) beim Aufbau der Deutschen Grenzpolizei und bei der Erfüllung der politischen und fachlichen Ausbildungsaufgaben in der Deutschen Grenz->Polizei,
- d) zum Wohle der Deutschen Grenzpolizei.